

Stornokosten und andere Folgen – Teil 2

Häufig unterschätzt der Veranstalter, dass die Buchung des Künstlers nicht einfach rückgängig gemacht werden kann. Welche Folgen und Kosten mitunter auf ihn zukommen können, wird nun im zweiten Teil des folgenden Interviews mit Rechtsanwältin M. Risch der Kanzleikooperation EVENTLawyers mit Sitz in Berlin vertieft.

❖❖❖ **Sehr geehrte Frau Risch, als Anwältin der Eventbranche werden Sie häufig nach Beendigungsarten gefragt, die eine vorzeitige Lossagung vom Vertrag ermöglichen.**

Welche Beendigungsmöglichkeiten gibt es für den Veranstalter?

Wie bereits im ersten Teil des Interviews erläutert, gibt es als einfachste und kostengünstigste Form der vorzeitigen Beendigung immer die einvernehmliche Aufhebung des Vertrages durch beide Vertragsparteien. Will sich aber die eine Vertragspartei – wie hier der Veranstalter – vorzeitig entgegen dem Willen des Künstlers von dem Vertrag lösen, müssen bestimmte Umstände vorliegen, um keinen Vertragsbruch mit hohen Kostenfolgen zu riskieren, denn es gilt der allgemeine Grundsatz: „Verträge sind einzuhalten!“

showcases: Welche Umstände meinen Sie für die Eventpraxis da genau?

Der Gesetzgeber hat dem Veranstalter für die zulässige vorzeitige Beendigung eines Vertrages die Gestaltungsrechte der Anfechtung, der Kündigung und des Rücktritts an die Hand gegeben. Jedes dieser Gestaltungsrechte bedarf aber bestimmter Voraussetzungen und hat unterschiedliche Folgen. Der Grund für die Absage des Künstlers bedarf also bestimmter Umstände, die den Voraussetzungen des Gesetzes entsprechen müssen, wie zum Beispiel der Ausfall des Events wegen kurzfristiger Untersagung der Veranstaltung durch eine Behörde oder die Absage des Künstlers wegen wiederholter Drogenabhängigkeit.

showcases: Was ist der Unterschied zwischen einer Anfechtung und einer Kündigung?

Durch Anfechtung kann der Vertrag rückwirkend aufgelöst werden und der Veranstalter kann dann sogar den Schaden, den er durch seinen Vertrauensbruch erlitten hat, gegenüber dem Künstler geltend machen. Allerdings kommt diese Beendigungsform selten vor und setzt bestimmte Mängel voraus, die dem Vertragsverhältnis von vornherein anhaften müssen. Wenn beispielsweise der Veranstalter während des Vertragsabschlusses einem Inhalts-, Erklärungs- oder Eigenschaftsirrturn unterlag oder der Künstler ihn arglistig

über seine künstlerischen Fähigkeiten getäuscht hat, kann eine Anfechtung des Vertrages in Betracht kommen.

Stellt der Veranstalter im Nachhinein aber nur fest, dass der engagierte Künstler nicht mehr so angesagt ist oder dass er sich verkalkuliert hat, kann er den Vertrag deswegen nicht anfechten. Das unternehmerische Risiko (zum Beispiel schlechter Vorverkauf) trägt der Veranstalter allein. Hier handelt es sich um einen sog. unbeachtlichen Motivirrtum.

Im Gegensatz dazu ist die Kündigung des Konzert-, Auführungs- oder Engagementvertrages bis zum Auftrittszeitpunkt jederzeit gegenüber dem Künstler erklärbar gem. § 649 S. 1 BGB. Es bedarf also hier im Gegensatz zur Anfechtung keines besonderen Grundes oder Mangels. Allerdings ist dann der Künstler berechtigt, die vereinbarte Gage in voller Höhe zu verlangen. Der Künstler muss sich nur dasjenige anrechnen lassen, was er infolge der Beendigung des Vertrages an Aufwendungen (zum Beispiel Fahrtkosten) erspart hat. Hier trifft den Künstler gegenüber dem Veranstalter eine sogenannte Schadensminderungspflicht, die sogar soweit geht, dass er sich um eine neue Auftrittsmöglichkeit bemühen muss.

showcases: Wann kann ein Veranstalter vom Engagementvertrag gegenüber dem Künstler zurücktreten?

Das Gesetz räumt hier dem Veranstalter das Rücktrittsrecht nur bei Vorliegen einer Leistungsstörung im Vertragsverhältnis ein. Bei der Abwicklung von Verträgen können verschiedene Arten von Leistungsstörungen auftreten. Im Eventbereich kommt besonders häufig die Unmöglichkeit der Leistungserbringung in Betracht, da die Einhaltung der Leistungszeit für den Veranstalter und den Künstler derart wesentlich ist, dass eine verspätete Leistung keine Erfüllung des Engagementvertrages darstellt. Man spricht deshalb im Eventrecht vom Vorliegen eines absoluten Fixgeschäftes. Wenn es also dem Veranstalter unmöglich ist, das Event am vereinbarten Tag zu veranstalten (zum Beispiel Ausfall des Events wegen Brand der Veranstaltungshalle), kann er vom Engagementvertrag zurücktreten. Beide Vertragspartner werden dann von ihrer Leistungspflicht frei. Das heißt, den Veranstalter trifft keine Zahlungspflicht zur Gage und den Künstler keine Auftrittspflicht mehr. ❖

6. GOP Wintervarieté mit „Bilder einer Ausstellung“

Bis zum 3. Januar 2010 trifft in Hannovers Herrenhäuser Gärten internationale Variétékunst auf das musikalische Meisterwerk des russischen Komponisten Modest Mussorgsky. Sechs Wochen lang erwecken internationale Artisten die Klangbilder in historischer Kulisse zu neuem Leben. So entwickelt sich aus dem Motiv „Bydlo – der Ochsenkarren“ eine Partner-Jonglage, die russische Hexe „Baba Jaga“ tanzt ausdrucksstark am Vertikalseil, die „Tuilerien“ singen.



Wintergarten eröffnet mit Meret Becker

Nach einjähriger Pause und der Burlesque-Show „Black Flamingo“ wird das Berliner Wintergarten Variété 2010 unter einem neuen Betreiber wieder en suite mit eigenen Variétéprogrammen und eigener Gastronomie bespielt. Vom 29. Januar bis 1. Mai 2010 präsentiert das Haus zu seiner Wiedereröffnung „Die fabelhafte Variété Show“. Die Schauspielerinnen und Sängerinnen Meret Becker wird als Variétésängerin und Conférencière mit ihrer Band „The Tiny Teeth“ der rote Faden zwischen den internationalen Top-Artisten, Zauberern und Clowns sein. Regie führt Stefan Warmuth. Der Wintergarten knüpft damit wieder an die große Variététradition der Hauptstadt an.

Lauter Luftschlösser und Luftnummern



Ralf's Art in Balloons aus Höfen präsentiert eine ganze Welt in bunten Ballons. Kulissen oder lebensgroße Skulpturen, Kostüme für lebendige Menschen – die Ballons schlingen sich um alles und jeden. Ein riesiger farbiger Tunnel ist ebenso wenig ein Problem wie das bunte Modellkleid oder ein Formel-1-Bolide.

So entstehen auch zwischen Hochhäusern und lautem Autoverkehr meterhohe Figuren, die auf sanfte Art von den Künstlern zum Leben erweckt werden. Ballonanimationen schaffen spielerisch neue Realitäten. Ballonkünstler treffen sich bei internationalen Wettbewerben:

www.the-world-of-balloons.com.

dates

24.3.2010 bis 27.3.2010

Prolight + Sound

Die Prolight + Sound mit der integrierten Fachmesse Media Systems Prolight + Sound ist mit rund 80.000 m² die größte internationale Fachmesse für Technologien und Services für Veranstaltungen und Entertainment weltweit. Nirgendwo sonst gibt es einen besseren Überblick über die technische Ausstattung von Events – ob Licht, Ton oder Media.
www.messefrankfurt.com

21.4.2010

Kulturmesse Thüringen

Das „forum K“ im Congress Centrum Suhl ist eine Künstlermesse in der Mitte Deutschlands. Agenturen, Musiker und Bands, Sänger und Entertainer, Variétékünstler, Kabarettisten, Puppenspieler, Theatergruppen, Schauspieler, Clowns und Gaukler präsentieren sich ebenso wie Dienstleister für Veranstaltungstechnik.
www.forumk-kulturmesse.de

25.8.2010 bis 28.8.2010

Tanzmesse NRW

2010 wird die internationale tanzmesse nrw mehr als 30 Tanzproduktionen aus dem In- und Ausland auf den Bühnen Düsseldorfs und der Fabrik Heeder in Krefeld präsentieren. Zurzeit werden 285 Performance-Bewerbungen aus 27 Ländern gesichtet. Das ausgewählte Vorstellungsprogramm wird ab April 2010 im Internet zu finden sein.

www.tanzmesse-nrw.com